

**Lieferumfang Aufzugsanlagen
Anlagenzugang und
Anbieterwechsel
„Scientia potestas est“
(Wissen ist Macht) Francis Bacon 1597**

Hallervorden / Scholz RAe
Dietmar Scholz
Fachanwalt für VerwR
Schiedsrichter/Schlichter SoBau ARGE BauR
TS: öffentliches und privates Bau- und Grundstücksrecht
Fon: 0351 816 000
Mail: dresden@hallervorden-scholz.de

Verhinderung Anbieterwechsel in allen
Branchen –
Dokumente und Zugangscodes fehlen!

Der Streit um Herausgabeanspruch
ja / nein

LG Frankfurt, 03.05.2019, 2-16 S 163/19

NEIN

„Zugangsdaten sind kein Zubehör“

NEIN

„Der Umstand, dass die Heizkostenverteiler nicht von jemand anderem als der Klägerin per Funk ausgelesen werden können, stellt keinen Mangel dar.“

„...ist es weder rechtswidrig noch unbillig, dass die zum Auslesen per Funk erforderlichen Codes nicht herausgegeben“... werden.

anders

LG Mönchengladbach, 02.03.2020, 4 S 147/19

JA

- Auslesbarkeit = vertragsgemäßer (auch per Funk) Gebrauch
- ohne Mitwirkung des Vertragspartners
- bei Weigerung = Funktionseinschränkung
= Mangel

Was tun um Behinderung des Anbieterwechsels zu vermeiden?

1. Vertragsgestaltung!

Alle zum selbständigen technischen Betrieb erforderlichen Unterlagen und Zugangscodes als Beschaffenheit der Anlage vereinbaren.

§ 633 Abs. 2 Satz 1 BGB

„Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die **vereinbarte** Beschaffenheit hat!

2. Hilfestellung von Rechtsnormen und technischen Normen

➤ Aufzugsrichtlinie EU

Richtlinie 2014/33/EU vom 26.02.2014

Art. 7, Abs. 7 + Anhang I Nr. 6.2.

Jedem Aufzug ist eine Betriebsanleitung beizugeben. Die Betriebsanleitung enthält mindestens folgende Informationen:

- a) eine Anleitung mit den Plänen und Diagrammen, die für den laufenden Betrieb sowie für Wartung, Inspektion, Reparatur, regelmäßige Überprüfung und Eingriffe im Notfall gemäß Nummer 4.4. erforderlich sind;
- b) Ein Wartungsheft, in das die Reparaturen und gegebenenfalls die regelmäßigen Überprüfungen eingetragen werden können.

- DIN EN 81-20 : 2020

Ziffer 7 Benutzerinformationen

Betriebsanleitung

- sichere Nutzung
- sichere Wartung
- Erfordernis der
Möglichkeit der Prüfung

Aufzugshandbuch

- mit grundlegenden Daten
des Aufzuges

BetrSichV § 15 PVI

§ 16 WIP

mit Verweis auf TRBS 1201 Teil 4

Insbesondere 3.2.

Ordnungsprüfung und Prüfung am Betriebsort

3.2.2.

„Für die Ordnungsprüfungen müssen alle erforderlichen Dokumente zur Beurteilung der sicheren Verwendung bereitgestellt werden...“

Das sind zum Beispiel:

- technische Unterlagen der Aufzugsanlage, dazu gehören u. a. elektrische und hydraulische Schaltpläne, Prüfanleitungen, Nachweise zu den verwendeten Sicherheitsbauteilen einschließlich Unterlagen zur Feststellung der verwendeten Hardware und des Softwarestandes der elektrischen Sicherheitseinrichtungen sowie die Betriebsanleitung,
- Konformitätserklärung für den Aufzug,
- Beschreibung des Aufzuges,
- Errichterprotokoll der elektrischen Anlage,

- Übersicht der vorhandenen aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen und zugehörige Prüfnachweise. Diese Übersicht muss Angaben über die Rechtsgrundlagen und über die Prüffristen enthalten. Für eine Beurteilung der Schnittstelle zum Aufzug sind, soweit zutreffend, die Prüfberichte maßgebend, dies können zum Beispiel Prüfberichte über Brandfallsteuerungen sein und sind zur Einsicht vor Ort zur Verfügung zu stellen.
- Notfallplan (am Betriebsort nur wenn erforderlich) und Notbefreiungsanleitung. Dies gilt für Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV nur dann, wenn in der Aufzugsanlage eine Person eingeschlossen werden kann.
- Aufstellung über die zusätzlich getroffenen Schutzmaßnahmen, vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 3 BetrSichV, und Ermittlung der Prüffristen.

VOB/C Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) Aufzugsanlagen, Fahrtreppen, Fahrsteige sowie Förderanlagen

3.4. mitzuliefernde Unterlagen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle erforderlichen Unterlagen nach Abschnitt

3.1.3 (alle Unterlagen für „behördliche“ Genehmigungen und Abnahmen)

sowie die für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU, Anhang 1, Abschnitt 6 spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben.

Entwurf Vertragsklauseln

1. Beispiel allgemein

Abnahme:

Die Abnahme erfolgt stets förmlich.

Andere Abnahmeformen, insbesondere fiktive oder konkludente Abnahme sind ausgeschlossen. (1)

Ein Verzicht auf die förmliche Abnahme bedarf der Schriftform. (2)

*(1) OLG München, Beschluss vom 25.09.2017, 9 U 1847/17
Bau, BGH, Beschluss vom 18.09.2019, VII ZR 248/17
(NZZ zurückgewiesen)*

(2) wegen OLG Düsseldorf IBR 2019, 547

Das Werk entspricht nur dann der vereinbarten Beschaffenheit, wenn vom AN spätestens 2 Wochen vor Abnahme an den AG übergeben wurden: (3)

- alle Nachweise über die Zulässigkeit der Markteinführung, insbesondere Konformitätserklärungen*
- alle für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen, sowie Dokumentationen*
- alle Zugangscodes, Schlüssel, Soft- und Hardwaretools, die den Zugang zur Anlage und deren elektronischen Steuerungen und Regelungen ermöglichen, inclusive solcher des Zuganges per Funk oder Fernzugriffes.*

(3) wegen der strittigen Rechtsfrage, ob die Abnahme wegen Fehlens von Dokumentationen verweigert werden kann:

BGH, IBR 1994, 91; OLG Frankfurt, IBR 2016; OLG Bamberg, IBR 2011, 575

2. Beispiel speziell Aufzug

Das Werk entspricht nur dann der vereinbarten Beschaffenheit, wenn vom AN spätestens 2 Wochen vor Abnahme an den AG übergeben werden:

- *Alle Nachweise über die Zulässigkeit der Markteinführung nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU, ProdSG, sowohl für den Aufzug selbst, als auch für seine sicherheitstechnischen Komponenten.*
- *alle für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen, sowie Dokumentationen, insbesondere die zur Durchführung von Wartung und Prüfungen und Inbetriebnahme*

nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU, EN 81-20, ProdSG, ÜAnIG, BetrSichV und TRBS sowie DIN 18385 (ATV VOB/C).

- *alle Zugangscodes, Schlüssel, Soft- und Hardwaretools die den Zugang zur Anlage und deren Komponenten sowie elektronischen Steuerungen und Regelungen ermöglichen, inclusive solcher des Zuganges per Funk oder Fernzugriffes.*



Quelle: <https://www.vfa-interlift.de/en/aktuelles/16-akademie/196-neu-zweitaegiger-praxiskurs-gefaehrungsbeurteilung-fuer-instandhalter-und-betreiber-von-aufzugsanlagen.html>

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Ihre Fragen beantwortet gern:

Dietmar Scholz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Schiedsrichter und Schlichter nach SO-Bau
der ARGE BauR im DAV

HALLERVORDEN SCHOLZ

Rechtsanwälte

Bautzner Straße 131 - 01099 Dresden

Fon: 0351 816000 - Fax: 0351 8160022

Mail: dresden@hallervorden-scholz.de